

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

An die Bußgeldstellen
des Landes Schleswig-Holstein

nur per E-Mail

nachrichtlich:

Landesbetrieb Straßenbau und
Verkehr Schleswig-Holstein
Betriebssitz Kiel

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung (MILIG)
Referat IV 42

Landespolizeiamt Schleswig-Holstein
Dezernat 13

Referat VII 14

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: VII 434 - 30949/2020
Meine Nachricht vom: /

Christian Durak
Christian.Durak@wimi.landsh.de
Telefon: +49 431 988-4743
Telefax: +49-431-988-6-174743

02. Juli 2020

54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften
hier: Nichtigkeit der in Artikel 3 beschlossenen Änderungen der
Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf das anliegende Schreiben von Bundesverkehrsminister Andreas Scheuer vom 01. Juli 2020, haben Bund und Länder heute im Rahmen einer Telefonkonferenz das weitere Verfahren hinsichtlich des Umgangs mit den in Artikel 3 der 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften enthaltenen Regelungen erörtert, mit dem Ziel eine einheitliche und sichere Rechtsanwendung zu gewährleisten.

Die gemeinsame rechtliche Prüfung der Sachlage von Bund und Ländern hat zu folgendem Ergebnis geführt.

- In der Eingangsformel der 54. Verordnung ist die Rechtsgrundlage für die Fahrverbote (§ 26a Absatz 1 Nummer 3 StVG) nicht genannt, sondern es werden nur die Nummern 1 und 2 der genannten Vorschrift zitiert. Dies führt dazu, dass alle Regelungen in Artikel 3 nichtig sind.
- In der Konsequenz bedeutet das, dass für alle laufenden Verfahren die alte Rechtslage (also von vor dem 28. April 2020) anzuwenden ist.
- Der Umgang mit bereits bestandskräftigen Verwaltungsakten wird einer vertieften Prüfung durch die Bundesministerien zugeführt. Mit einem Ergebnis wird frühestens am Ende der 28. Kalenderwoche zu rechnen sein. Wir werden Sie über das Ergebnis un- aufgefordert unterrichten.
- Die übrigen Vorschriften in den Artikeln 1, 2, 4 und 5 der 54. Verordnung bleiben wirk- sam, weil sie inhaltlich abtrennbar von Artikel 3 sind und anderen gesetzlichen Rechtsgrundlagen unterfallen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Durak

Anlage: – Schreiben von Bundesverkehrsminister Andreas Scheuer
vom 01.07.2020